

Update Corona 17.07.2020 – Informationen für unsere Mandanten

Corona-Überbrückungshilfe

Startschuss für die Überbrückungshilfe

Seit dem 13.07.2020 ist nun offiziell eine Antragstellung auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums zur Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe möglich.

Wir prüfen Ihre Antragsvoraussetzungen im Rahmen Ihrer Buchhaltung für Sie. Insofern wir eine mögliche Berechtigung feststellen, kommen Ihre persönlichen Sachbearbeiter zeitnah auf Sie zu.

Wenn Sie Ihre Buchhaltung unterjährig selbst erstellen, benötigen wir für die Prüfung noch einige Unterlagen und Angaben von Ihnen. Sollten Sie also das Gefühl haben, Ihre Umsätze sind um ca. 60% im Vergleich zum Vorjahr (April / Mai) zurückgegangen, sprechen Sie gerne Ihren Jahresabschlussbearbeiter darauf an.

Gerne können Sie uns bei Fragen rund um das Thema jederzeit kontaktieren.

Thüringer Sonderprogramm „Familienerholung“

Thüringen fördert die Familienerholung

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat ein Unterstützungsangebot für Familien als Würdigung und Anerkennung der herausragenden Leistungen von Familien in der Zeit der Corona-Pandemie entwickelt.

Das Programm ist bereits am 07.07.2020 gestartet und endet zum 31.12.2020.

Förderrahmen:

- individuelle Erholungsaufenthalte in einer Thüringer Familienferienstätte oder Familienerholungseinrichtung
- freie Zeitpunktwahl
- Inanspruchnahme von Freizeit- und Kinderbetreuungsangeboten

Förderberechtigte:

- Eltern mit kindergeldberechtigten Kindern
- Großeltern mit Enkelkindern
- Familien mit pflegebedürftigen oder behinderten Familienmitgliedern

Dauer:

- Mindestens zwei bis maximal sieben Übernachtungen

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Thüringen
- Nachweis Kindergeldberechtigung oder Pflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen
- Keine Inanspruchnahme einer weiteren Landesförderung für Erholungsaufenthalte in 2020

	<p>Höhe der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 € je Übernachtung für Erwachsene und Kinder ab 18 Jahre • 15 € je Übernachtung für Kinder bis 17 Jahre <p>Der Zuschussbetrag des Landes wird direkt mit der Rechnung der Familienerholungseinrichtung verrechnet.</p> <p>Unter dem folgenden Link finden Sie eine Liste, bei welchen Einrichtungen der Aufenthalt erfolgen kann.</p> <p>https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Familie/Infoblatt_Sonderprogramm_Familienerholung.pdf</p> <p>Bei Interesse kann eine Anmeldung direkt in der Familienerholungseinrichtung erfolgen. Dem Anmeldeformular sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.</p>
<p>Hessischer Erlass zur Nichtbeanstandungsregelung bei der TSE-Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme</p>	<p>Hessen – Kompromiss hinsichtlich der TSE-Frist</p> <p>Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 1 S. 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.</p>

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO beschlossen, dass es nicht beanstandet wird, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum **30. September 2020** noch nicht über eine TSE verfügen.

Zwar stehen die TSE-Aufrüstungen am Markt zur Verfügung, jedoch wurde auch von den zuständigen Finanzbehörden festgestellt, dass es wegen der kurz- und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie - insbesondere im 2. Quartal 2020 - und aufgrund der Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 vermehrt zeitliche Schwierigkeiten bei der Aufrüstung auftreten.

Für Hessen (sowie Bayern, NRW, Hamburg und Niedersachsen) gilt folgende Nichtbeanstandungsregelung:

Aus Billigkeitsgründen wird es gemäß § 148 AO unter den folgenden Voraussetzungen jedoch nicht beanstandet, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem längstens bis zum **31. März 2021** nicht über eine TSE verfügt:

Zwingende Voraussetzungen

- Der Steuerpflichtige muss bis spätestens 30. September 2020 eine TSE verbindlich bestellt oder einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassensbereich verbindlich mit dem fristgerechten funktionsfertigen Einbau der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem beauftragt haben.

- Ist der Einbau einer cloudbasierten TSE beabsichtigt, eine solche aber noch nicht verfügbar, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Der funktionsfertige Einbau einer TSE bis zum 31. März 2021 muss auch in diesen Fällen sichergestellt werden.

Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen als gewährt.

In dem entsprechenden Umfang ist ein gesonderter Antrag nach §§ 146a, 148 AO nicht erforderlich.

Erforderliche Nachweise sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzulegen.

Quellen:

<https://www.tmasgff.de/medienservice/artikel/sonderprogramm-familienerholung-geht-an-den-start>

<https://www.stbk-hessen.de/newsletter/newsletter/132020/#ÄœberbrÄ¼ckungshilfe>